

Satzungen

des Verbandes der Siebenbürger Sachsen und Banater Schwaben.

I.

Name und Sitz der Vereinigung.

Die Vereinigung führt den Namen "Verband der Siebenbürger Sachsen und Banater Schwaben" und hat ihren Sitz in München.

II.

Zweck und Aufgaben des Vereins.

Der "Verband der Siebenbürger Sachsen und Banater Schwaben" ist ein eingetragener ideeller Verein, der sich folgende Aufgaben gesetzt hat:

- a) Gemeinsame Interessenvertretung der in Bayern untergebrachten Siebenbürger Sachsen und Banater Schwaben gegenüber den Körperschaften des öffentlichen Rechtes.
- b) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen wirtschaftlichen und kulturellen Angelegenheiten.
- c) Sammlung, Pflege und Förderung heimatlichen Kulturgutes durch besondere Veranstaltungen, Vorträge und Veröffentlichungen in Presse, Rundfunk und eigenen Mitteilungsblättern.
- d) Beratung siedlungswilliger Mitglieder und Vertretung ihrer Interessen bei den zuständigen Siedlungsbehörden sowie Förderung der Zusammenarbeit beim gemeinsamen Erwerb von Siedlungs- und Pachtland.
- e) Unterrichtung der staatlichen und kommunalen Behörden, der Wirtschaft und Berufsverbände sowie der Öffentlichkeit über die besonderen Verhältnisse und Belange der in Bayern ansässigen Siebenbürger Sachsen und Banater Schwaben.

III.

Mitgliedschaft.

Die Mitglieder des Vereins sind:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Fördernde Mitglieder

a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann jeder gebürtige Siebenbürger Sachse oder Banater Schwabe werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und in Bayern wohnhaft ist. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig und muß ebenfalls schriftlich

gegenüber dem Vorstand erfolgen. Wer gegen die Satzungen des Vereins in gröblicher Weise verstößt, den Bestrebungen der Vereinigung zuwider handelt, oder durch seine Vergangenheit die Arbeit und die Interessen des Vereins gefährdet, kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen die Ausschließung kann innerhalb Monatsfrist bei der Hauptversammlung bzw. einem von dieser gewählten Schiedsgericht Einspruch erhoben werden.

b) Ehrenmitglieder. Zum Ehrenmitglied kann jeder auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung gewählt werden, der sich durch seine Tätigkeit und durch sein Interesse für die in Deutschland lebenden Siebenbürger Sachsen und Banater Schwaben besondere Verdienste erworben hat.

c) Fördernde Mitglieder sind jene, die zur Erreichung der Ziele des Vereines durch ihre Tätigkeit oder andersartige Hilfeleistung beitragen und vom Vorstand als fördernde Mitglieder erklärt werden.

IV.

Organe des Vereins.

Die Organe des Vereines sind:

a) Die Vorsitzter, b) der Vorstand, c) der Geschäftsführer, d) der Arbeitsausschuß, e) die Rechnungsprüfer, f) das Schiedsgericht, g) die Mitgliederversammlung.

a) Der Vorsitzter und der stellv. Vorsitzter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorsitzter, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzter, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dem Arbeitsausschuß sowie dem Geschäftsführer faßt der Vorsitzter alle nötigen Entschlüsse, um eine fruchtbare Arbeit im Sinne der Ziele des Vereines zu gewährleisten.

b) Die Leitung des Vereines liegt in der Hand des Vorstandes. Dieser wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen: dem Vorsitzter, dem zweiten Vorsitzter, dem Geschäftsführer und 6 Vereinsmitgliedern sowie zwei Ersatzmännern. Der Vorstand faßt alle Beschlüsse, die die Zuständigkeit des Vorsitzters nach allgemeinen Gepflogenheiten des Vereines überschreiten, und zwar mit Stimmenmehrheit.

c) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzters für unbestimmte Zeit gewählt. Seine Aufgabe ist es, nach den Richtlinien des Vorsitzters, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung die Arbeiten des Vereines zu leiten und durchzuführen. Seine Abberufung erfolgt ebenfalls durch den Vorstand.

d) Die Zahl der Mitglieder des Arbeitsausschusses wird nicht festgesetzt. Es steht dem Vorsitzter frei, auf Anregung des Geschäftsführers jedes arbeitswillige Mitglied in den Ausschuß zu berufen. Der Arbeitsausschuß steht dem Vorsitzter und Geschäftsführer helfend und beratend zur Seite.

e) Der Vorstand ernennt zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzprüfer, die vierteljährlich mindestens einmal die Kassengebarung des Geschäftsführers gemeinsam zu überprüfen haben. Die Rechnungsprüfer können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

f) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte das Schiedsgericht, das sich aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmann zusammensetzt. Seine Aufgabe ist es, über den Einspruch im Falle einer Ausschließung von Mitgliedern zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig.

g) Die Mitgliederversammlung ist oberste Instanz des Vereines. In ihr hat grundsätzlich jedes Mitglied Stimmrecht. Um jedoch eine gleichmäßige Vertretung aller über ganz Bayern verstreuten Mitglieder zu ermöglichen, ist es dem Vorstand anheingegeben, nach einem bestimmten Schlüssel von den Mitgliedern Vertreter mit mehrfachem Stimmrecht wählen zu lassen und den dazu nötigen Wahlvorgang festzusetzen. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich zusammengerufen, wobei ihr ein Tätigkeitsbericht und eine Rechnungslegung über die Kassengebarung des Vereines vorzulegen sind. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder der 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung vom Vorstand schriftlich fordert. Die vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

V.

Um seine Arbeit zu ermöglichen, erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag ein, der je nach der Leistungsfähigkeit der Mitglieder gestaffelt werden kann. Über die Höhe des Beitrages in den einzelnen Staffeln entscheidet der Vorstand und holt nachträglich die Zustimmung der Mitgliederversammlung ein.

VI.

Zweigstellen.

Zur Herstellung einer engen Verbindung mit seinen Mitgliedern errichtet der Verein nach Möglichkeit und Tunlichkeit in allen Kreisen Bayerns, in denen eine größere Anzahl von Siebenbürger Sachsen und Banater Schwaben ansässig ist, Zweigstellen, die der Vereinsleitung in München unterstellt sind. Diese Zweigstellen werden von Vertrauensleuten geleitet, die vom Vorsitzenden bestimmt werden. Ihre Aufgabe ist es, die in ihrem Kreise ansässigen Mitglieder zu betreuen, Mitteilungen weiterzugeben usw.

VII.

Satzungsänderungen und Auflösung.

Eine Änderung der Satzungen und die Auflösung des Vereines können nur mit zweidrittel Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereines beschließt die auflösende Mitgliederversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken.

München, 14. Juli 1949